



## Sitzungsvorlage 12/0051/2026

| Beratung       | Status     | Sitzungstag | Behandlung   |
|----------------|------------|-------------|--------------|
| Kreisausschuss | öffentlich | 22.06.2026  | Entscheidung |

### Beratungspunkt:

**Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ab 2027; Kündigung der Fördervereinbarung des Frauenhauses Ansbach samt Nachtrag sowie der Rahmenvereinbarungen nach den Anlagen 3 und 4 der Gemeinsamen Empfehlungen zur Finanzierung der Frauenhäuser**

### Sachverhalt:

Der Bayerische Landkreistag informiert seine Mitglieder dahingehend, dass aufgrund des am 28.02.2025 in Kraft getretenen Gewalthilfegesetzes ab 2027 die Länder die Sicherstellungs- und Finanzierungsverantwortung für das Gewalthilfesystem haben. Aus der bislang quasi freiwilligen Leistung u.a. der Kommunen wird nunmehr eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Länder. Aufgabe des Freistaats ist es nun, bis Ende 2026 ein Landesausführungsgesetz mit den erforderlichen Regelungen zu erlassen.

Der Landkreistag vertritt die Auffassung, dass die Haushaltslage der Kommunen ein auch nur teilweises Festhalten an der freiwilligen Leistung neben der gesetzlichen Finanzierung durch den Freistaat nicht zulässt und das Gewalthilfegesetz einen vollständigen Wechsel der Finanzierungsverantwortung nach sich ziehen muss.

Vor diesem Hintergrund regt der Landkreistag die Prüfung der vorhandenen Vereinbarungen sowie deren rechtzeitige Kündigung an. Ergänzend wird geraten, die Träger darüber zu informieren, dass die Kündigung der Vorbereitung des Systemwechsels dient und in keinsten Weise einen Ausdruck etwaiger Unzufriedenheit darstellt.

Es wird daher empfohlen, die Fördervereinbarung vom 12.10.1995 mit dem Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach e.V. als Träger des Frauenhauses, der neben dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Stadt und Landkreis Ansbach sowie der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen beigetreten sind, zum 31.12.2026 zu kündigen. Die Kündigung ist fristgerecht bis zum 30.06.2026 vorzunehmen.

Die anderen kommunalen Partner haben angekündigt, ebenfalls die Kündigung auszusprechen.

Neben der Frauenhausvereinbarung selbst sind auch die Nachtragsvereinbarung vom 01.10.2015, mit welcher die Finanzierung der an das Frauenhaus angegliederten Interventionsstelle geregelt wird sowie die Rahmenvereinbarungen zu Anlage 3 und 4 der Gemeinsamen Empfehlungen zur Finanzierung der Frauenhäuser (Nr. 6.2), welche Kostenerstattungsregelungen nach SGB XII und SGB II beinhalten, zu kündigen.

In fachlicher Hinsicht teilt die hiesige Gleichstellungsstelle mit, dass die geplante Übernahme der Finanzierungsverantwortung durch den Freistaat Bayern grundsätzlich begrüßt wird. Eine einheitliche landesweite Regelung erscheine insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Planungssicherheit und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Hilfestrukturen sinnvoll. Selbstverständlich stehe man einer entsprechenden Umstellung sowie der damit verbundenen Kündigung der bisherigen Vereinbarung, offen gegenüber, sofern sichergestellt ist, dass die bestehenden Leistungen und Angebote dauerhaft und in der erforderlichen Qualität aufrechterhalten bleiben.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Leistungen gehen wir davon aus, dass der Freistaat Bayern diese rechtzeitig vornimmt. Der Kreisausschuss wird zu gegebener Zeit über die neuen Strukturen informiert.

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss beschließt die Kündigung

- der Fördervereinbarung zwischen dem Landkreis Ansbach, dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und dem Caritasverband in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach e.V. über die Finanzierung der Grundkosten des Frauenhauses in Ansbach vom 12.10.1995
- des Nachtrags zur Fördervereinbarung des Frauenhauses Ansbach vom 12. Oktober 1995 zwischen dem Landkreis Ansbach, dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und dem Caritasverband in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach e.V. über die Finanzierung der Interventionsstelle, die an das Frauenhaus Ansbach angegliedert ist vom 03.07.2015
- der Anlage 3 der Gemeinsamen Empfehlung zur Finanzierung der Frauenhäuser (Nr. 6.2) der Rahmenvereinbarung der örtlichen Sozialhilfeträger in Bayern zur Erstattung der Sozialhilfearaufwendungen für Frauen und deren Kinder bei Unterbringung im Frauenhaus
- sowie der Anlage 4 der Gemeinsamen Empfehlung zur Finanzierung der Frauenhäuser (Nr. 6.2) der Rahmenvereinbarung der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Bayern zur Erstattung der Aufwendungen für Frauen und deren Kinder bei Unterbringung im Frauenhaus

jeweils fristgerecht zum 31.12.2026.

**Anlagen:**

- Fördervereinbarung zwischen dem Landkreis Ansbach, dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und dem Caritasverband in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach e.V. über die Finanzierung der Grundkosten des Frauenhauses in Ansbach vom 12.10.1995
- Nachtrag zur Fördervereinbarung des Frauenhauses Ansbach vom 12. Oktober 1995 zwischen dem Landkreis Ansbach, dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und dem Caritasverband in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach e.V. über die Finanzierung der Interventionsstelle, die an das Frauenhaus Ansbach angegliedert ist vom 03.07.2015
- Anlage 3 der Gemeinsamen Empfehlung zur Finanzierung der Frauenhäuser (Nr. 6.2) der Rahmenvereinbarung der örtlichen Sozialhilfeträger in Bayern zur Erstattung der Sozialhilfearaufwendungen für Frauen und deren Kinder bei Unterbringung im Frauenhaus
- Anlage 4 der Gemeinsamen Empfehlung zur Finanzierung der Frauenhäuser (Nr. 6.2) der Rahmenvereinbarung der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Bayern zur Erstattung der Aufwendungen für Frauen und deren Kinder bei Unterbringung im Frauenhaus